

Az. 15 O 3456/15

Landgericht Meiningen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Südthüringer Landgeräte GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Ulrich Schlacht,
Fortschrittstraße 4, 96515 Sonneberg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hobelt,
Göbelstraße 44, 96515 Sonneberg

gegen

Alexander Kern, Steinbogentor 12, 96515 Sonne-
berg,

- Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Gerolt,
Wiesengrund 1, 98646 Hildburghausen,

hat das Landgericht Meiningen, Zivil-
kammer 5,

als
Einzelschlichter

durch die Richterin am Landgericht Arnoldt,
auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.
2015,

für Recht erkannt:

✓ 1. Es wird festgestellt, dass die Uteigenin Eigentümers
des Mähtraktors E 345 des Herstellers Reiss/
Schmalhalden, Fahrzeugell-Nr.: 556774879, ist.

✓ 2. Der Beteiligte wird verpflichtet, an die Uteigenin
3.300 € nebst Zinsen in Höhe von 5%
p.a. über dem Basiszinssatz seit dem
8.8.2015 zu zahlen.

✓ 3. Im Übrigen wird die Uteigenin abgewiesen

4. Die Kosten des Verfahrens ^{Rechtsstreits} haben die Uteigenin
zu 1/3 und der Beteiligte zu
2/3 aufzutragen zu tragen.

✓ 5. Das Urteil ist hinsichtlich der Ziff. 2 und
4 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110%
des jeweils zu vollstreckenden Betrages
vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um das Eigentum an ein Mährescher des Typs E 395 des Herstellers Roiss/Schmalhalden mit der Fahrgestell-Nummer 5567TH879 sowie über Nutzung- und Schadensersatzansprüche.

Am 1.3.2013 schlossen die Parteien einen Kaufvertrag über den Mährescher, zu einem Kaufpreis von 55.000 €. Die Parteien vereinbarten, dass der Bestellte den Kaufpreis in vier Raten in genau festgelegter Höhe ~~zu~~ bezahlt bezahlen sollte, wobei die erste Rate drei Wochen nach der Lieferung der Mägenin fällig wurde und die weiteren Raten jeweils Anfang März 2014, 2015 und 2016 fällig werden sollten.*

* Des Weiteren vereinbarten die Parteien unter Ziff. IV des Vertrags eine im einzelnen ausgehandelte Klausel, nach der jede Partei bis zur endgültigen beidseitigen Erfüllung des gesamten Vertrags jederzeit von diesen zurücktreten kann.

Die Mägenin lieferte den Mährescher Ende März 2013 an den Bestellen. Hierbei wurde dem Bestellen ein Lieferschein vorgelegt, auf dem in fett gedruckt stand, dass die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt erfolgt und den der Bestellte zur Kenntnis nahm.

* der eine Gesamtnutzdauer von ca. 10.000 Betriebsstunden hat,
Der Beteiligte nutzte den Mähdrescher,^x im Folgenden in der Erntesaison 2013 insgesamt 600 Betriebsstunden.

In der Erntesaison 2014 nutzte der Beteiligte den Mähdrescher nicht, da er für dieses Jahr eine Grünlandprämie in Höhe von insgesamt 30.000€ beantragte und seine Ackerfläche dafür hat brach liegen lassen.

Der Beteiligte stellte den Mähdrescher außerhalb seines Betriebs in der Maschinenhalle des Betriebs unter. Im Verlauf des Jahres 2015 wurde ein Teil der elektrischen Verkabelung durch Mäusefraß zerstört, wodurch ein Schaden i.H.v. 4.000€ entstanden ist.

Dies geschah, obwohl der Beteiligte auf seinem Hof mehrere Hauskatzen als „Mäusejäger“ hielt und auch im Übrigen die gängigen Maßnahmen zur Fernhaltung von Vögeln vornahm. Der intensive Einsatz von Giften war dem Beteiligten nicht möglich, da er einen Nahrungsmittelbetrieb führt.

Überhaupt erst möglich war der Mäusefraß dadurch, dass aufgrund eines Herstellungsfehlers

die Abdeckung der Verhaftung nicht vollständig
geschlossen war, was weder dem Ullgen
noch dem Beschäftigten bekannt war, und
~~bisher~~ noch erkennbar war.

Nachdem der Beschäftigte die ersten beiden Raten
fristgerecht an die Ullgen zahlte, bat er
im Februar 2015 um eine Abänderung der
Zahlungsmodalitäten. Die Parteien vereinbarten
daraufhin, dass der ausstehende Kaufpreis in
drei festgelegten Raten jeweils am 25.11. der
Jahre 2015, 2016 und 2017 gezahlt werden sollten.

Der Geschäftsführer der Ullgen beauftragte
daraufhin einen Mitarbeiter, den Mährescher
"sicherzustellen". Dieser entdeckte den Mährescher
auf einem Feld und fuhr diesen ohne
Wissen des Beschäftigten in Richtung des Betriebs-
hofes der Ullgen. Der Beschäftigte sah den
Mitarbeiter der Ullgen vom Feld fahren und
folgte diesem bis zum Betriebshof mit
seinem eigenen PKW, wo er ausstieg und
ein Einfahren des Mähreschers versuchte
zu verhindern, indem er sich auf den Geh-
steig vor der Einfahrt stellte. Andere Mit-
arbeiter der Ullgen drängten ihn sodann je-
doch zur Seite, sodass der Mährescher einfahren

konnte.

Mit Schreiben vom 4.4.2015 erklärte die Klägerin gegenüber den Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag. Mit Schreiben vom 13.4.15 forderte die Klägerin den Beklagten zur Zahlung von 20.000€ als Nutzungsentschädigung auf.

Die vom Beklagten an die Klägerin bereits geleisteten Zahlungen (15.000€) verrechneten die Parteien mit einer anderen Verbindlichkeit.

Im Juli 2015 forderte die Klägerin weitere 11.000 € für eine eingetretene Wertminderung sowie 4.000 € für die Reparatur der durch Mäsefraß defektierten Verkleidung vom Beklagten.

* Der Beklagte gab gegenüber der Klägerin an, keinen Anlass zu sehen, Zahlungen zu leisten.

* Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Klägerin Eigentümerin des Mähtraktors E 345 des Herstellers Reiss/ Schmalharden, Fahrzeugstell.-nr.: 5567 TH879, ist; hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, den Mähtraktor an die Klägerin zurückzubereignen;
- 2) den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 35.000€ zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Belagte beantragt,

die Ulage abzuweisen.

Die Ulage ist dem Belagten am 7.8.15
zugestellt worden.

Auf Hinweis des Gerichts in der münd-
lichen Verhandlung ~~in~~ vom 10.11.2015,
in der dem Belagtenwebrer auf Antrag
Schriftsatznachlass von zwei Wahlen ge-
währt wurde, ^{hat} reichte dieser am 26.11.
2015 einen Schriftsatz bei Gericht einge-
~~reicht~~ reicht und einen Hilfsantrag gestellt.

~~Auf den Inhalt~~ hinsichtlich des Inhalts
des Antrags wird auf Bl. 13 d. A.

Berug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat teilweise Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig (1.), aber nur im
tenorierten Umfang begründet (2.)

1.

Das Landgericht Meiningen ist gem. § 1 ZPO
i.V.m. §§ 23 I, 71 I GVG sachlich und
gem. § 13 ZPO örtlich zuständig.

Die Klage ist gem. § 50 I ZPO i.V.m.
§ 13 I GmbHG parteifähig und gem.

§ 51 I ZPO i.V.m. § 35 S. 1 GmbHG
prozessfähig.

Die Parteien sind gem. § 78 I 1 ZPO an-
waltschaftlich vertreten und damit prozessfähig.

Das für den Feststellungsantrag zu 1) gem.
§ 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse
liegt vor. Der Beteiligte stimmt abie
Eigentümlichkeit der Klage nicht an, sodass
diese ein berechtigtes Interesse an der Fest-
stellung hat.

2.

Der Feststellungsantrag zu 1) ist begründet (a),
der Antrag zu 2) nur teilweise begründet (b).

a.

Die Klägerin ist Eigentümerin des streitgegenständlichen Mähreschers.

Insbesondere hat der Beklagte nicht gem. § 929 S. 1 BGB durch Übergang der Beklagtin Eigentum am Mährescher erworben. Durch die Lieferung an den Mährescher wurde gem. § 929 S. 1, 158 I BGB eine unter ^{vollständigen} der abschließenden Bedingung der Kaufpreiszahlung durch den Beklagten stehende dingliche Einigung getroffen.

Die Klägerin lieferte den Mährescher mit einem Lieferschein, auf dem in fett gedruckt darauf hingewiesen wurde, dass die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt erfolgt. Hierin liegt gem. § 449 I BGB mangels anderer Anhaltspunkte ein Antrag auf eine bedingte dingliche Einigung.

Diesem hat der Beklagte auch tatsächlich zur Kenntnis genommen.

Indem er den Mährescher im weiteren Verlauf entgegengenommen hat, hat er den

(2)

Antrag gem. §§ 133, 157 BGB konkludent
angenommen. Unabhängig davon, ob die
Ulägerin vertraglich zur unbedingten Übergang
verpflichtet war, entsprach es dem gem.
§§ 133, 157 BGB ~~objektivier~~ maßgeblichem
objektivierten Interesse der Belahyten, den
Mehrwert wenigstens bedingt übereignet
zu bekommen.

Da der Belahyte den Antrag wider der
Übergabe zur Kenntnis genommen hat, handelt
es sich vorliegend weder um einen Fall
des nachträglichen Eigentumsvorbehalts noch um
einen, bei dem ~~das~~ die bedingte
Übergangsklausel so auf dem Liefervertr.
abgedruckt ist, dass sie vom Käufer
nicht wahrgenommen wird.

Außerdem hat ~~der~~ U^l das Eigentum auch
nicht gem. § 158 I BGB durch Bedingtein-
tritt auf den Belahyten übertragen, da dieser
bis heute nicht den vollständigen Kaufpreis
an die Ulägerin bezahlt hat.

b)

Die Ulägerin hat gegen den Belkayten gem. § 346 I II 1 Nr. 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung von 3.300 € (aa), weitere Ansprüche bestehen nicht (bb).

aa.

Die Ulägerin ist durch ihre gem. § 349 BGB mit Schreiben vom 4.4.15 ~~er~~ gegenüber dem Belkayten erfolgten Nichtitzserklärung wirksam vom Vertrag zurückgetreten.

~~Zwar~~ Es kann dahinstehen, ob der Ulägerin ein gesetzliches Nichtitzrecht zustand, jedenfalls war die Ulägerin aufgrund eines wirksam vereinbarten vertraglichen Nichtitzrechts zum Nichtitz berechtigt.

In Ziff. IV des Auftrags vereinbarten die Parteien, das jede Partei jederzeit bis zur vollständigen beiderseitigen Vertragserfüllung vom Vertrag zurücktreten kann.

Da beide Parteien als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelten und die Klausel einzeln ~~an~~ i.S.d. § 305 I 3 BGB einzeln ausgehandelt wurde, stellt ihre

Wirksamkeit weder die 44307 ff. BGB noch § ~~476~~ 476 BGB entgegen. Anderweitige Unwirksamkeitsgründe sind nicht ersichtlich. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin von ihrem vertraglichen Rücktrittsrecht entgegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) Gebrauch gemacht hat.

Aufgrund des wirksamen Rücktritts sind die Parteien gem. § 346 I BGB zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen und gegenseitigen Nutzungen verpflichtet.

Der Beklagte hat den Mähtraktor im Jahr 2013 600 Stunden genutzt. ~~Er~~ Für diese Nutzung hat er, mangels möglicher Herausgabe in natura, gem. § 346 II Nr. 1 BGB Wertersatz zu leisten. Die Höhe der Wertersatzpflicht bemisst sich hierbei entgegen der klägerischen Ansicht nicht danach, wie teuer eine entsprechende Anmietung des Geräts gewesen wäre, da es sich nicht um die Abschöpfung einer Bereicherung bzw. ersparten Aufwands geht, sondern um den Ersatz des Wertes, der tatsächlich ge-

zogenen Nutzen. Dieser ist anhand einer
linearen Abschreibung aufgrund der Lebens-
dauer der Maschine zu ermitteln. Anders
als im Rahmen von UfZ ^{sind} ~~ist~~ bei Mäh-
drehsen nicht die Summe der gefahrenen
Kilometer, sondern die Betriebsstunden zu
Grunde zu legen. Ausgehend von einer
Lebensdauer von 10.000 Betriebsstunden
hat der Belagte ~~10000~~ $600/10000$
vom gen. § 346 II 2 BGB zugrunde zu
legenden Kaufpreis von 55.000 €, mitlin
3.300 €, als Wertersatz zu leisten.

Wie sich aus den Wortlaut des § 346 I
BGB ("vorgesehen") und arg. e. contr. zu
§ 347 I BGB ergibt, sind im Rahmen des
§ 346 II BGB nur die tatsächlich ge-
zogenen Nutzen ersatzfähig.

bb.

Eine Wertersatzpflicht gen. § 347 I 1 BGB für
die nicht erfolgte Mäh- und Dreschen
im Jahr 2014 besteht nicht. Der Be-
lagte hat die Mäh- und Dreschen nicht entgegen
den Regeln der ordnungsgemäßen Wirtschaft
unterlassen.

Die Nicht-Nutzung erfolgt dann entgegen den Regeln der ordnungsgemäßen Wirtschaft, wenn es ~~aus objektiven~~ ein verständiger Dritter an der Stelle des Belagten aus wirtschaftlicher Sicht eine Nutzung des Mähdeschers verantwort hätte.

Vorliegend ~~war die Nicht-~~ erfolgte die Nicht-Nutzung aufgrund der beantragten Grünlandprämie i.H.v. 30.000 €. Im Hinblick auf diese Prämie und die aufgrund des brach Liegens des Feldes im Folgejahr zu erwartenden erhöhten Ernte, entsprach es nach objektiven Maßstäben ^{der} wirtschaftlichen Vernunft, auf eine Nutzung des Mähdeschers zu verzichten.

Die Klage hat keinen Anspruch auf Ersatz des wegen Mäusefraß entstandenen Schadens i.H.v. 4.000 €.

Zwar hat sich der Mähdescher hinsichtlich i.S.d. § 346 II 1 Nr. 3 BGB verschlechtert, jedoch ist ein Wertersatzanspruch gem.

§ 346 III 1 Nr. 2 Alt. 1 BGB aus-
geschlossen. Hiernach besteht eine
Watersatzpflicht nicht, wenn der Rück-
gewährgläubiger die Verschlechterung er-
treiben hat. Da es sich um Gläubiger-
Verschulden handelt, ist § 276 BGB
nicht anwendbar. Vielmehr soll § 346

III 1 Nr. 2 Alt. 1 BGB eine Verteilung
der Risikosphären vornehmen. Eine
Watersatzpflicht wird daher jedenfalls dann
ausgeschlossen, wenn die Verschlechterung
auf einem bei Gefahrübergang bestehenden
Mangel beruht, unabhängig davon, ob der
Verkäufer hiervon Kenntnis hatte.

Vorliegend beruht der Mäusefraß auf
einem Herstellerfehler, den weder
die Klägerin noch der Beklagte in ein-
etragiger Untersuchung nach § 377 HGB hätte
erkennen können. Die Verschlechterung beruht
damit auf einem aus der Sphäre
der Klägerin kommenden Umstand.

~~Da der~~ Schadensersatzansprüche be-
stehen aufgrund der mangelnden Erhebbar-
keit der fehlenden Abdeckg und der
von dem Belagten ordnungsgemäß ge-
troffenen Vorkehrungen gegen Nachwe
anwegs Verschulden weder ge. 44280I,
291II BGB noch ge. 4823I BGB.

Der Klägerin steht darüber hinaus kein
zusätzlicher Anspruch aufgrund einer ein-
getretenen Wertminderung als Maßstab
durch die Beschg durch den Belagten
w. Zum einen ist ein Wertersatz als
durch die Ingebrauchnahme eingetretener
Wertverlustes ge. 4346 II Nr. 3 BGB
ausgeschlossen, zum anderen ist der
Wertverlust, der durch den bestimm-
genüßen Gebrauch eintritt, bereits in
dem Wertersatz als 4346 I, II Nr. 1
BGB enthalten. Andernfalls würde eine
Doppelkompensation drohen.

c) Die Zinsentscheidung ergibt sich aus den
§ 288 I, 291 BGB i.V.m. § 253 I, 261 I ZPO.

3. über den mit Schriftsatz vom 26.11.2015 und damit nach Ablauf der Schriftsatzfrist am 24.11.2015 eingegangenen Hilfsantrag war aufgrund der Vertretung gem. § 283 S. 2 ZPO nicht zu entscheiden. Der ist



II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I 1 Nr. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1, 2 ZPO

weder einschlägig
aber auch nicht
in unkl. Verh.
gestellt:

[Rechtsmittelbelehrung]
[Unterschrift]

nach vgl. Konzeption

Beschluss

Der Streitwert wird auf 70.000 €
festgesetzt.

PO

Gründe

Hinsichtlich des Feststellungsantrags zu 1) hat das Gericht ausgehend vom Wert des Markteschers ^{gem. § 4 ZPO} zum maßgeblichen Zeitpunkt der ^{Antragstellung} Antragsstellung von 51.700 € den Wert des Streitgegenstandes gem. § 3 ZPO nach freiem Ermessen auf 35.000 € festgesetzt.

~~Der Antrag zu 1)~~ Der Hilfsantrag zu 1) war gem. § 45 I 2 GVG nicht werthöhend zu berücksichtigen. Der Antrag zu 2) wurde vom Gericht gem. § 3 ZPO mit 35.000 € bewertet.

Der vermittelte Hilfsantrag richtet sich ungelegt Entscheidung über diesen nicht streitwert erhöhend aus (17)

Robert : im Überleitungsblatt "als Einzelrichter"

Tenn : richtig, zur Formulierung der
Kostentatscheidung s. oben Ausführung

FB : gut gelungen


EG : zur. richtig

Bsp : Aufg zu 1/ richtig

Aufg zu 2/ ebenfalls gut gelungen
gelöst

Aufg zu 3/ nur i. E. richtig
zur Begründung vgl. weiter die
Lösungsskizze

12 Th

 6.9.77